



**Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Volksschulamt**

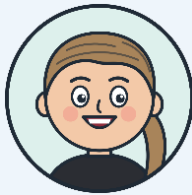
nVRG

Was Sonderschulen wissen müssen...

Donnerstag, 22.10.2026, und Dienstag, 27.10.2027

Klassifizierung: öffentlich

Wer durch die Veranstaltung führen



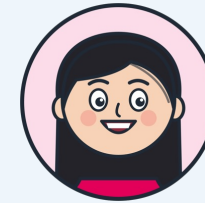
Anna Tresp

Leitung Sektor
Sonderpädagogik, VSA



Daniel Jud

Co-Leitung Fachstelle
Bildung und ICT



Sabrina Stöckli

Stabsstelle, VSA

Ziele der heutigen Veranstaltung



Einordnung der Teilrevision des
Verwaltungsrechtspflegegesetzes



Bedeutung für Sonderschulen verstehen



Offene Fragen klären

Inhalt

- 1 Begrüssung und Ziele

- 2 Das nVRG

- 3 Das formelle Handeln im nVRG

- 4 Die elektronische Aktenführung

- 5 Fragen

Begriffsklärung

VRG:	Regelt die Verfahren mit Verwaltungsbehörden und mit dem Verwaltungsgericht. Es bestimmt, wie Verfügungen erlassen werden, welche Rechtsmittel (z. B. Rekurs) möglich sind und wie Verfahren ablaufen.
nVRG:	Neues VRG, teilrevidiert.
VEVV:	Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren.
DigiLex:	Überbegriff für nVRG und VEVV. Alte Projektbezeichnung.
VRGo:	Projektbezeichnung kantonale Verwaltung ZH

Das nVRG

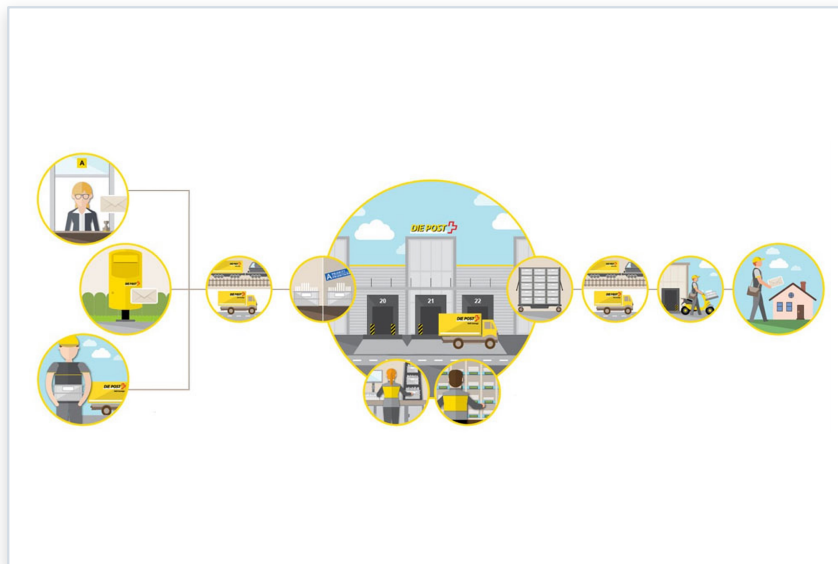
Ausgangslage

Der Kantonsrat des Kantons Zürich hat am 30. Oktober 2023 die Änderung des **Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG)** beschlossen. Die Änderung des VRG geht mit dem Erlass der neuen **Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren (VEVV)** einher. **Das nVRG und die VEVV treten per 01. Januar 2027 in Kraft.**



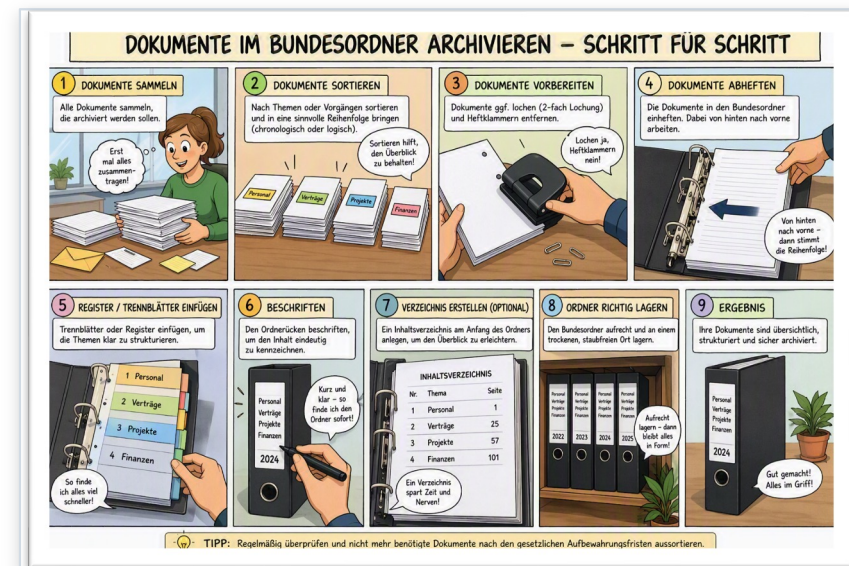
Das nVRG

Elektronische Erreichbarkeit



Klassifizierung: öffentlich

Elektronische Aktenführung/Archivierung

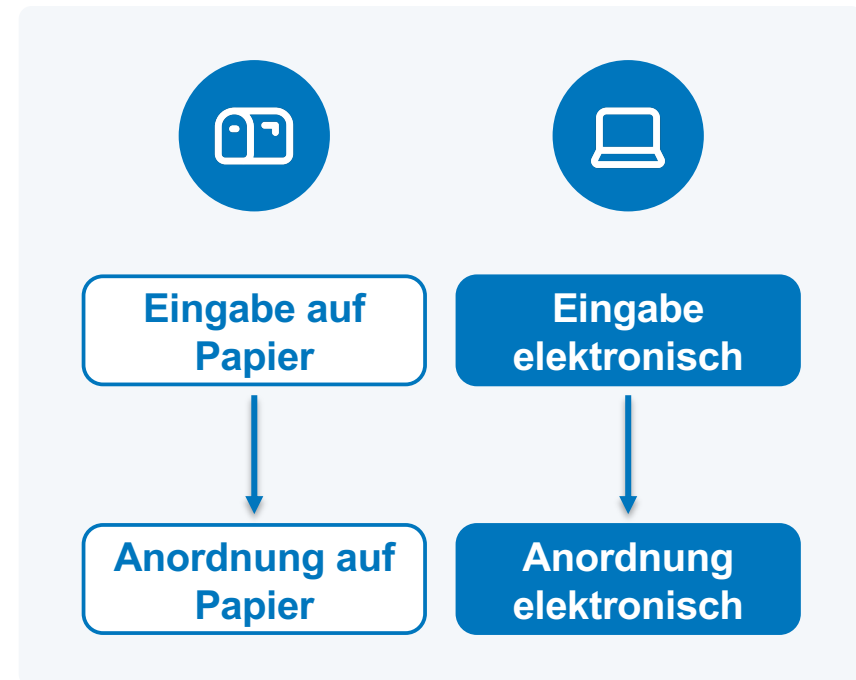


nVRG – im Detail

Erreichbarkeit für elektronische Eingaben

Bevölkerung und Wirtschaft sollen mit Verwaltungsbehörden auch **elektronisch kommunizieren können**.

Die VEVV gibt vor, welche Anforderungen ein technischer Kanal erfüllen muss.



nVRG – im Detail



Pflicht zu elektronischem Handeln

Für **bestimmte Berufsgruppen** sowie für die Verwaltungsbehörde **untereinander** besteht eine **Pflicht zu elektronischen Verfahrenshandlungen**. Diese Pflicht gilt auch für Sonderschulen mit kommunaler Trägerschaft. Private Sonderschulen mit einer privatrechtlichen Trägerschaft fallen hingegen nicht darunter. **Für den sicheren Austausch von besonderen Personendaten kann jedoch ein geeigneter sicherer Übermittlungskanal genutzt werden.**



Elektronische Signatur

Verwaltungsbehörden können auf Anordnungen eine qualifizierte elektronische Signatur (anstelle der eigenhändigen Unterschrift) anbringen. Dies gilt ebenso für die eingebende Seite.

nVRG – im Detail



Als Organisation registrieren

Sonderschulen mit kommunaler Trägerschaft müssen und private Sonderschulen dürfen ein Organisationskonto erstellen, wenn sie unsere Dienstleistungen digital nutzen (wollen). In dem Organisationskonto kann festgelegt werden, welche Mitarbeitenden führt die Organisation Online-Dienstleistungen nutzen dürfen und welche Berechtigungen sie dafür erhalten.

→ www.zh.ch/vrg > Organisationskonto

nVRG

Informelles Verwaltungshandeln VRG gilt nicht	Formelles Verwaltungshandeln VRG gilt		
Vorabklärungen, Kontakte mit anderen Behörden (Auskünfte, Empfehlungen) etc.	Verfahren		
	Einleitung	Verfahrenshandlungen	Verfügung

Quelle: Merkblatt VRGo, Staatskanzlei

Handlungen mit Rechtswirkungen

Dazu gehören insbesondere:

- Erlass von Verfügungen (Anordnungen)
- Einsprache-, Rekurs- und Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsbehörden und Gerichten
- Revisions-, Wiedererwägungs-, Erläuterungs- und Berichtigungsgesuche

VRG – Massgebliche Kanäle

Auszug aus der Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren:

Massgeblicher Kanal · a. allgemein

§ 2. ¹ Die Verwaltungsbehörde bestimmt den für sie massgeblichen Kanal gemäss § 4 e Abs. 1 VRG.

² Dieser hat folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a. Die Übermittlungen sind vor unrechtmässiger Kenntnisnahme geschützt.
- b. Die Informationen werden unverändert übermittelt.
- c. Die Zeitpunkte der Abgabe von Eingaben und des erstmaligen Abrufs von Anordnungen werden eindeutig festgestellt und quittiert.



**Vom Bund
anerkannt:**

- Incamail
- Privasphere

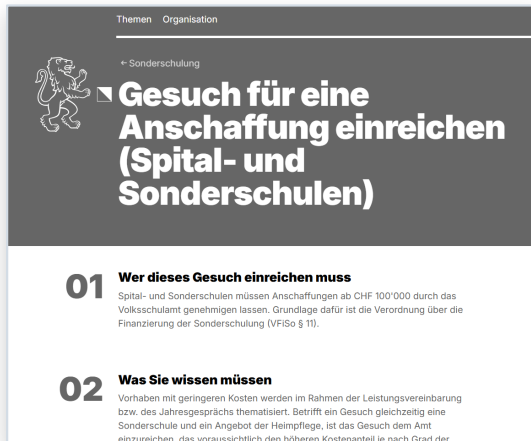


Kanton ZH:

- VerfahrenZH
- HXM: Workzone

VerfahrenZH

VerfahrenZH ist die zentrale technische Lösung für die sichere, rechtskonforme und einfache elektronische Abwicklung von Verfahren mit der Verwaltung des Kantons ZH.



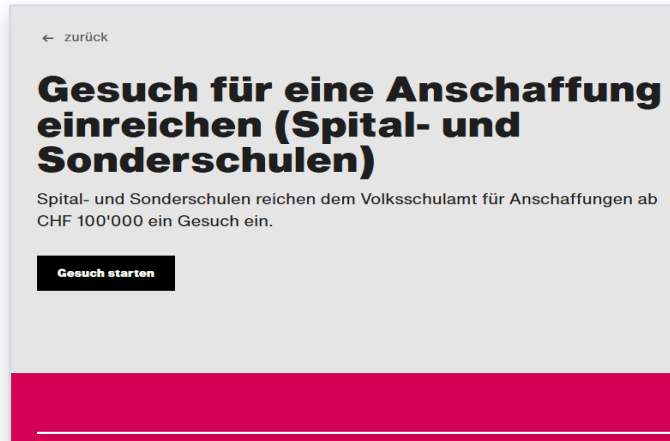
Themen Organisation

+ Sonderschulung

Gesuch für eine Anschaffung einreichen (Spital- und Sonderschulen)

01 Wer dieses Gesuch einreichen muss
Spital- und Sonderschulen müssen Anschaffungen ab CHF 100'000 durch das Volksschulamt genehmigen lassen. Grundlage dafür ist die Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung (VFSo § 11).

02 Was Sie wissen müssen
Vorhaben mit geringeren Kosten werden im Rahmen der Leistungsvereinbarung bzw. des Jahresgesprächs thematisiert. Betrifft ein Gesuch gleichzeitig eine Sonderschule und ein Angebot der Heimpflege, ist das Gesuch dem Amt einzureichen, das voraussichtlich den höheren Kostenanteil je nach Grad der

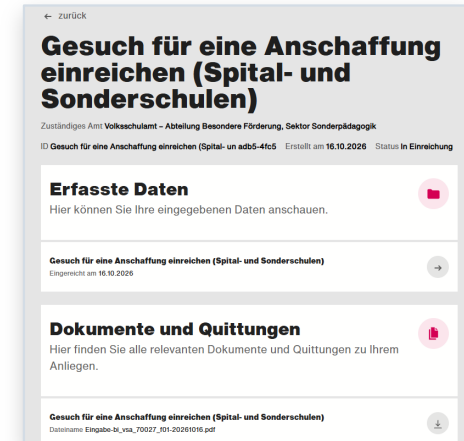


← zurück

Gesuch für eine Anschaffung einreichen (Spital- und Sonderschulen)

Spital- und Sonderschulen reichen dem Volksschulamt für Anschaffungen ab CHF 100'000 ein Gesuch ein.

Gesuch starten



← zurück

Gesuch für eine Anschaffung einreichen (Spital- und Sonderschulen)

Zuständiges Amt: Volksschulamt – Abteilung Besondere Förderung, Sektor Sonderpädagogik
ID: Gesuch für eine Anschaffung einreichen (Spital- und Sonderschulen) - aeb5-4fc5 Erstellt am 16.10.2026 Status: In Einreichung

Erfasste Daten
Hier können Sie Ihre eingegebenen Daten anschauen.

Gesuch für eine Anschaffung einreichen (Spital- und Sonderschulen)
Eingereicht am 16.10.2026

Dokumente und Quittungen
Hier finden Sie alle relevanten Dokumente und Quittungen zu Ihrem Anliegen.

Gesuch für eine Anschaffung einreichen (Spital- und Sonderschulen)
Dateiname: Eingabe_Nr_vsa_70027_01-20261016.pdf

Klassifizierung: öffentlich

Unterstützungsangebote



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Bildung und ICT

[Blog](#) [Veranstaltungen](#) [Über uns](#) [Unser Netzwerk](#) [Kontakt](#)

FN-Zmittag DigiLex 2.0 – Umsetzung konkret

3. Oktober 2025 von [Daniel Jud](#)

Am 3. Oktober 2025 fand der FN-Zmittag zum Thema DigiLex 2.0 statt. Nalan Seifeddini vom Verband Zürcher Schulpräsidenten, sowie der Stab Recht und die Fachstelle Bildung und ICT des Volksschulamts Kanton Zürich gaben einen umfassenden Einblick in konkrete Umsetzungshilfen in Bezug auf die Änderungen des VRG.

Rechtliche Grundlagen: VRG und VeVV
Ein Schwerpunkt des FN-Zmittag lag auf den rechtlichen Rahmenbedingungen. Die Teilrevision des Verwaltungsverfahrensrechts (VRG) und die neue Verordnung über elektronische Verwaltungsverfahren (VeVV) schaffen die Basis für den elektronischen Behördenverkehr. Ziel ist ein durchgängiger, medienbruchfreier und rechtsverbindlicher elektronischer Austausch zwischen Bürgern, Unternehmen und Behörden.

Der Regierungsrat hat das Inkrafttreten der neuen Bestimmungen auf den 01.01.2027 verschoben. Ab diesem Datum müssen Verwaltungsbehörden elektronische Eingabe- und Zustellwege anbieten. Elektronisch zugestellte Anordnungen müssen zudem mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) versehen werden. Für die elektronische Aktenführung gilt eine Übergangsfrist bis 01.01.2029.



[FN-Zmittag DigiLex 1.0](#)



[FN-Zmittag DigiLex 2.0](#)



[FN-Zmittag Elektronische Aktenführung](#)

Die elektronische Aktenablage



Kantonales Archivgesetz
(LS 170.6)



Kantonale
Archivverordnung (LS
170.61)



Verordnung über die
Informationsverwaltung
und -sicherheit (IVSV) (LS
170.8)



Gesetz über die
Information und den
Datenschutz (IDG) (LS
170.4)

Elektronische Aktenführung, Rechtliche Grundlagen



«Das öffentliche Organ legt fest, in welcher Form es seine Dossiers führt. Es führt die Dossiers in elektronischer Form, soweit dies möglich und wirtschaftlich ist.»

§ 7 Verordnung über die Informationsverwaltung und Sicherheit IVSV



«Die Akten werden elektronisch geführt.»

§ 4 c. Abs. 1 Verwaltungsrechtspflegegesetz VRG ab 2027



Ausnahme: Keine Eignung, Beweiszwecke (Originalunterschrift auf Papier).



Übergangsbestimmungen: Führen auf Papier möglich bis zwei Jahre nach Inkrafttreten (2027 bis Ende 2028).



Grundsätzlich rechtskonform, Standard und gesetzliche Pflicht

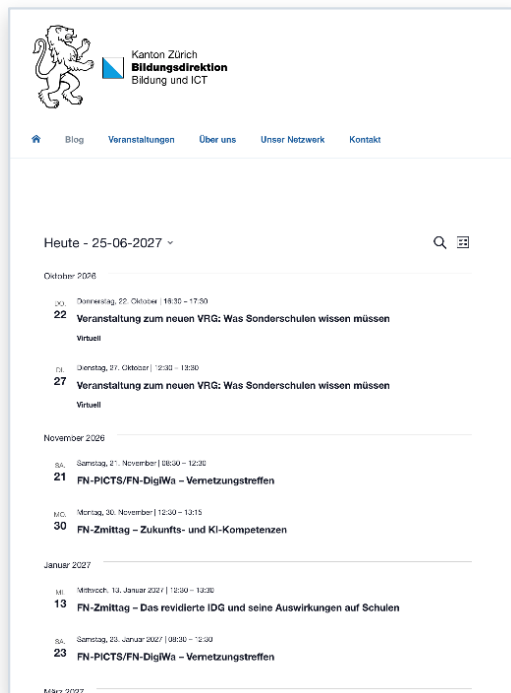


Gleiche Prinzipien wie bei der Aktenführung auf Papier

Anforderungen elektronische Aktenführung

- | | | | |
|----|---|--------------------------------------|--|
| 01 |  | Nachweisbar & unverändert | Speicherzeitpunkt muss belegbar sein. Veränderungen werden protokolliert und überwacht. |
| 02 |  | Geschützt & zurechenbar | Zugriff nur für Berechtigte. Jede Veränderung muss einer Person zugeordnet werden können. |
| 03 |  | Vollständig abgeschlossen | Nach Geschäftsabschluss Dossier prüfen, abschliessen und in der ruhenden Ablage aufbewahren. |
| 04 |  | Rechtsgültig signiert | Wo eine Originalunterschrift nötig ist, elektronische Signatur nutzen. Papier bleibt die Ausnahme. |
| 05 |  | Archivierbar & löscherbar | In archivtaugliche Formate überführen, Metadaten mitgeben, Archivwürdiges abliefern, Rest löschen. |

Unterstützungsangebote



Es sind weitere Veranstaltungen geplant.



Empfehlung: blog.edu-ict.ch/events/



Ab Ende November 2026: [edu-ict.zuerich](https://edu-ict.zuerich.ch)

Fragen



Quelle: Flickr